



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve

Der Rat der Stadt Kleve hat am 17.06.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Kleve öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **in der Zeit vom 29.06.2015 bis zum 31.08.2015 einschließlich** durchgeführt

Der Entwurf des Flächennutzungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, 2. Obergeschoss, im Flurbereich vor den Zimmern 217 und 218, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit den dazugehörigen Gutachten sowie der Umweltbericht inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden:

Stadtökologische Fachbeitrag: Der Fachbeitrag untersucht die Integration der ökologischen Belange in die Bauleitplanung. Betrachtet wurden die Themen Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund, naturgebundene und freiraumbezogene Erholung, Boden, Wasser und Klima.

Flächenausweisung: Alle Innenbereiche wurden auf ihre Eignung zur Nachverdichtung untersucht. Die bebaubaren Flächen wurden als Reserveflächen in die Bilanzierung aufgenommen, um eine zu starke Neuinanspruchnahme der Flächen zu vermeiden. Konflikte treten auf, wenn der vorhandene Freiraum eine hohe Wertigkeit besitzt.

Artenschutz: Eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde für alle potenziellen Bauflächen erstellt. Es wurden nur die aus artenschutzrechtlicher Sicht unkritischen Flächen ausgewiesen. Eine Fläche in Rindern ist nahe an einem FFH- und Vogelschutzgebiet, so dass für die Fläche eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde, mit der jedoch keine Beeinträchtigungen ermittelt wurden.

Konzentrationszonen für Windenergie: Im Rahmen einer Potenzialstudie wurden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet ermittelt, die sich zu großen Teilen im Wald befinden. Für die Flächen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Für die Fläche P1 können für 5 Fledermausarten, 3 Vogelarten und 2 Reptilienarten erhebliche betriebsbedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Daher müssen für die Bereiche im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsplanungen weitere Untersuchungen durchgeführt werden. Für die Fläche P2 konnten erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden, es werden aber in den nachgelagerten Genehmigungsplanungen Bestandserfassungen für Fledermäuse erforderlich.

Im Verfahren sind umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden Themen eingegangen:

- Flächenausweisungen am Siedlungsrand zur Sicherung der Landschaft und angrenzender schutzwürdiger Gebiete
- Ausweisung der Schutzgebiete und Geotope und Sicherung des jeweiligen Schutzstatus
- Sicherung innerstädtischer Freiräume und zur Erstellung eines Freiraumentwicklungskonzepts
- Schutz der Waldbereiche und Sicherung von Ruheräumen für Tiere
- Bereitstellung von Flächen für erneuerbare Energien
- Ausweisung von Sichtachsen, Denkmälern und Bodendenkmälern zur Sicherung historischer Strukturen und des Kulturguts
- Bedeutung des Rheins als Naherholungsort

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 22.06.2015

Der Bürgermeister

Brauer